

AsylbLG im Fokus

praktische Auswirkungen von BVerfG 1 BvL 3/21

Rechtsanwalt Volker Gerloff
Fachanwalt für Sozialrecht



Rechtsanwalt Volker Gerloff * Fachanwalt für Sozialrecht



I. Worum geht's?

§§ 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 und 3a Abs. 1 und 2, Nr. 2b AsylbLG

II. Was hat das BVerfG entschieden?

III. Was bedeutet das für die Praxis?

Was bedeutet Zwangsverpartnerung

§ 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 und § 3a Abs. 1 und 2, Nr. 2b

Regelsatz 1 statt 2

Schicksalsgemeinschaft

Obliegenheit, Einsparungen zu erzielen

Gemeinsames Wirtschaften

Was hat das BVerfG entschieden?

§ 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG ist nichtig
(Keine Entscheidung zu § 3a!)

- 1) RBS 1 statt 2 ist für die Zeit 1.9.19 bis 23.11.22 nachzuzahlen, wenn die Bescheide nicht bestandskräftig geworden sind
- 2) Bestandskräftige Bescheide bleiben unberührt.
- 3) Ab 24.11.22 ist von amtswegen RBS 1 statt 2 zu gewähren

Wann ist ein Bescheid bestandskräftig?

Bestandskraft = Unanfechtbarkeit

Widerspruch und Klage verhindern die
Bestandskraft!

=

Bei laufenden Widerspruchs- / Klageverfahren gibt
es Nachzahlungen

Was ist mit Überprüfungsverfahren?

Bestandskräftige Bescheide können per Überprüfungsantrag (§ 44 SGB X) angegriffen werden – zeitliche Begrenzung: bis zum Ersten des Vorjahres (aktuell also rückwirkend bis 1.1.21)

=

Widerspruchs- oder Klagefrist versäumt: Bescheid ist bestandskräftig geworden: nur noch Überprüfungsverfahren möglich

Gang des Verfahrens: Ü-Antrag – Ü-Bescheid – Widerspruch – W-Bescheid – Klage

Verfahren bleibt durchgehend Ü-Verfahren!

Beispiel 1

A hatte gegen alle Bescheide ab 1.9.19 immer rechtzeitig Widerspruch erhoben und geklagt.

=

A erhält nun für die Zeit 1.9.19 bis 23.11.22
Nachzahlungen!

Beispiel 2

B hatte erst im August 2022 mitbekommen, dass sie höhere Leistungsansprüche hat und beantragt, alle Bescheide für die Zeit ab 1.1.21 zu überprüfen.

Den Bescheid für Leistungen von August bis Dezember 2022 konnte sie noch mit Widerspruch angreifen

=

Keine Chance auf Nachzahlungen für Zeiten vor August 2022

Nachzahlung für 1.8.22 bis 23.11.22

Beispiel 3

C hat erst am 24.11.22 mitbekommen, dass etwas mit seinen Leistungen nicht stimmt. Der letzte Bewilligungsbescheid ist vom 04.10.2022 für den Zeitraum ab 1.10.22

=

Keine Chance auf Nachzahlungen für Zeiten vor dem 24.11.22

„automatische“ Umstellung auf RBS 1 ab 24.11.22

Was kann man aktuell noch tun?

Bescheide, die noch mit Widerspruch angegriffen werden können, müssen JETZT angegriffen werden:

- 1) Alle schriftlichen Bescheide mit korrekter Rechtsbehelfsbelehrung (RBB), deren Bekanntgabe noch nicht länger als 1 Monat her ist
- 2) Alle schriftlichen Bescheide ohne RBB oder mit fehlerhafter RBB, deren Bekanntgabe noch nicht länger als 1 Jahr her ist
- 3) Alle sonstigen (nicht schriftlichen) Verwaltungsakte, deren Bekanntgabe noch nicht länger als 1 Jahr her ist

Was ist ein schriftlicher Bescheid?

Jedes Schreiben, aus dem sich ergibt, welche Leistungen für welchen Zeitraum bewilligt sein sollen.

Was ist ein sonstiger Verwaltungsakt?

Alle Verfügungen, die tatsächlich Leistungen bewilligen

Vor allem: Überweisungen oder Barauszahlungen von Leistungen ohne schriftlichen Bescheid

Was ist eine Rechtsbehelfsbelehrung?

Das ist die Belehrung in einem schriftlichen Bescheid, mit welchem Rechtsbehelf (Widerspruch oder Klage) der Bescheid angegriffen werden kann

Was sind Fehler in einer Rechtsbehelfsbelehrung?

RBB fehlt komplett

RBB ist unvollständig

Zwingender Inhalt: Welcher Rechtsbehelf gilt? Welche Frist gilt? Wo muss der Rechtsbehelf eingelegt werden? Wie muss der Rechtsbehelf eingelegt werden (schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch)?

RBB ist falsch

Fehler im Inhalt – auch nicht notwendige Infos in der RBB müssen vollständig und richtig sein

Was kann man aktuell noch tun?

Zusammenfassung

Schriftlicher Bescheid mit korrekter RBB = 1 Monat
Widerspruchsfrist

Schriftlicher Bescheid ohne oder mit falscher RBB
= 1 Jahr W-Frist

Kein schriftlicher Bescheid: 1 Jahr W-Frist

Beispiel 1

A erhielt am 4.1.21 und am 3.1.22 jeweils einen schriftlichen Bescheid mit korrekter RBB, in dem es u.a. hieß: „Ihnen werden Leistungen für Januar 2021 bzw. 2022 bewilligt. Treten keine Änderungen ein, erhalten Sie monatlich diese Leistungen per Auszahlung weiter.“

=

Bescheide für Januar sind bestandskräftig!

VAs für jeweils Feb-Dez erfolgten durch Auszahlung ohne RBB = 1 Jahr W-Frist = heute kann Widerspruch für 12/21 und 2/22 bis 23.11.22 erhoben werden

Beispiel 2

B erhält immer für 3 Monate Leistungen per schriftlichem Bescheid – zuletzt:

B.v. 1.12.21 (12/21 – 2/22) / B.v. 28.2.22 (3/22 – 5/22) / B.v. 6.6.22 (6/22 – 8/22) / B.v. 29.8.22 (9/22 – 11/22)

In der RBB stand jeweils u.a.: „Wenn der Widerspruch elektronisch eingereicht wird, muss das durch eine E-mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erfolgen.“

=

RBB ist falsch, weil z.B. auch per besonderem elektronischen Anwaltspostfach (beA) Widerspruch erhoben werden kann = 1 Jahr W-Frist = alle Bescheide können noch mit Widerspruch angegriffen werden

Beispiel 3

C erhielt auch, wie B, Bescheide. Bei ihr war die RBB bzgl. der elektronischen Erhebung korrekt – stattdessen stand dort in der RBB u.a.: „Der Widerspruch muss den angegriffenen Bescheid bezeichnen und die Gründe angeben, warum der Bescheid rechtswidrig sein soll.“

=

Inhalte sind überflüssig – müssen trotzdem korrekt sein, sind sie hier aber nicht = fehlerhafte RBB = 1 Jahr W-Frist = auch C kann alle Bescheide noch angreifen

Wann beginnt eigentlich so eine Frist?

Mit Bekanntgabe des Verwaltungsaktes!

=

An dem Tag, an dem der/die Betroffene die Leistungsbewilligung zur Kenntnis nehmen konnte (Brief im Briefkasten / Überweisung auf dem Konto etc.)

=

Bescheid tatsächlich nie erhalten: keine Bekanntgabe! Behörde muss im Zweifel beweisen, dass Bescheid zugegangen ist

Was hat es mit dieser „3-Tages-Fiktion“ auf sich?

Behörde gibt Bescheid per einfacher Post auf +
dokumentiert die Postaufgabe in der Akte

=

Bescheid gilt 3 Tage nach Aufgabe zur Post als
bekanntgegeben

ABER:

Bei tatsächlich späterem Zugang gilt der Tag des
tatsächlichen Zugangs! Bestreitet Behörde den
tatsächlichen Zugangstag, muss sie beweisen, dass
Betroffene lügen.

Beispiel 1

A erhält am 18.10.22 einen Bescheid mit Datum vom 14.10.22 – er erhebt am 18.11.22 Widerspruch – Behörde beruft sich auf 3-Tages-Fiktion – bei Akteneinsicht findet sich kein „Ab-Vermerk“ in der Akte

=

3-Tages-Fiktion gilt schon mangels „Ab-Vermerk“ nicht, so dass der Widerspruch fristgerecht war

Beispiel 2

B erhält am 18.10.22 einen Bescheid mit Datum vom 14.10.22 – er erhebt am 18.11.22 Widerspruch – Behörde beruft sich auf 3-Tages-Fiktion – bei Akteneinsicht findet sich ein blitzsauberer „Ab-Vermerk“ in der Akte

=

3-Tages-Fiktion greift trotzdem nicht, da Bescheid tatsächlich erst später zugegangen ist

Beispiel 3

C erhält am 15.10.22 einen Bescheid mit Datum vom 14.10.22 – am 17.10.22 schickt er eine e-mail an die Behörde und teilt mit, dass er den Bescheid am 15.10.22 erhalten hat und dagegen protestiert – er erhebt am 17.11.22 Widerspruch – Behörde beruft sich auf Bekanntgabe am 15.10.22

=

Hier gilt die 3-Tages-Fiktion! = Bekanntgabe erfolgte am 17.10.22 und der Widerspruch ist fristgerecht

Was ist mit Leistungen nach §§ 3, 3a?

Frage ist beim BSG anhängig (B 8 AY 1/22)

Wahrscheinlich wird BSG dem BVerfG vorlegen –
BVerfG wird wohl identisch entscheiden(?)

=

Derzeit müssen Behörden noch das Gesetz anwenden

=

Alle nicht bestandskräftigen Bescheide müssen sofort
angegriffen werden!

Alle bestandskräftigen Bescheide können per Ü-Antrag
bis 31.12.22 für Zeiten ab 1.1.21 angegriffen werden

Was stehen noch für spannende Fragen an?

BVerfG (1 BvL 5/21) wird demnächst über Grundbedarf entscheiden! Ist der Grundbedarf verfassungsgemäß?

Ist die 18-Monatsfrist des § 2 Abs. 1 verfassungskonform?

Ist die Rechtsmissbrauchsklausel des § 2 Abs. 1 verfassungskonform (Befristung?)

Ist § 1a AsylbLG verfassungskonform?

=

Die Masse der Bescheide bleibt weiter angreifbar!

Massenhaft Klagen können etwas bewirken!
Geflüchtete sollten motiviert werden, zu klagen!

Eine Anwaltsliste findet sich bspw. hier:

<https://zusammenland.de/case-study/mit-recht-zum-recht/>

Infos zum Flüchtlingssozialrecht gibt es bspw. Über meinen newsletter – kurze e-mail mit Bitte um Aufnahme genügt: newsletter@ra-gerloff.de

Erscheint im Dezember 2022:



Rechtsanwalt Volker Gerloff * Fachanwalt für Sozialrecht

Vielen Dank!

Rechtsanwalt Volker Gerloff

Fachanwalt für Sozialrecht

Immanuelkirchstraße · 3 - 4 · 10405 Berlin

Telefon 030 446792-42

mail@ra-gerloff.de

www.ra-gerloff.de

